

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 215 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. Februar 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter erläutert eingangs die wichtigsten Eckpunkte der Vorlage. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages sei es, anhand der nunmehr vorliegenden umfangreichen praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 entsprechende Klarstellungen bei einzelnen Bestimmungen vorzunehmen und das ALHG an die Rechtsentwicklung seit dessen Inkrafttreten anzupassen. Bei den Begriffsbestimmungen gehe es um eine Aufwertung der Fachgruppenleiter und um die Einordnung der neuen Bildungsdirektion betreffend die budgetären Konsequenzen. Durch eine neue Bestimmung werde nun den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der Vollziehung auch dann entsprochen, wenn ein Mehrwert im Sinne öffentlicher Interessen geschaffen werden könne, auch wenn für das Land nicht der größtmögliche wirtschaftliche Gegenwert erzielt werde. Diesbezüglich gebe es eine kritische Stellungnahme des Landesrechnungshofes. Dennoch sei es sinnvoll und richtig, dass diese Klarstellung, wie es sie etwa bereits in der Gemeindeordnung oder im Stadtrecht gebe, auch im Landesrecht erfolge. Der geltende § 3 Abs. 6 ALHG 2018 ordne an, dass die Nettoneuverschuldung nicht höher sein solle bzw. dürfe als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen. Dies bedeute, dass laufende Ausgaben nicht über Fremdfinanzierungen gedeckt werden sollten, wenngleich man wisse, dass in Krisenzeiten diese Bestimmung außer Kraft gesetzt werden müsse. Insgesamt gehe es hierbei aber um den Grundsatz der nachhaltigen Finanzpolitik. § 21 beinhalte eine Regelung die Zahlungsmittelreserven betreffend. Diese seien aufzulösen und den allgemeinen Zahlungsmittelreserven zuzuführen, wenn sie nicht innerhalb von zwei auf das Vorschlagsjahr folgenden Jahren verbraucht worden seien. In § 23 gehe es um „zweckbestimmte Einzahlungen“ wie Spenden und andere Zuwendungen. Im § 26 werde klargestellt, was man unter sogenannten neuen Vorhaben und unter Reparaturen verstehe, in diesem Zusammenhang stehe auch die Klarstellung betreffend neue Vorhaben und Folgekosten. In der Regierungsvorlage sei auch geregelt, wie in Zukunft Betrags- und Wertgrenzen anzupassen seien. Im § 28 „Verfügung über Landesvermögen“ sei eine praxisgerechtere und im Sinne der Verwaltungsökonomie sinnvolle Änderung die Betragsgrenzen betreffend vorgesehen. Das laufende Monitoring der Einhaltung dieser Obergrenze sei bei einer Mehrzahl von Bewirtschaftern nicht nachvollziehbar gewesen. Die Obergrenze von € 1 Mio. entfalle, dafür könne die bewirtschaftende Stelle die im Budget vorgesehene Position entsprechend verwenden.

Abg. Dr. Maurer merkt aufgrund der Stellungnahme der Arbeiterkammer an, dass in den Erläuterungen zu § 3 Abs.6 die Definition von Investitionen nun klar hervorgehe, sodass man hier zustimmen könne. Der Wegfall der Höchstgrenze in § 28 werde zwar, wie auch vom Landesrechnungshof, eher kritisch gesehen, sei aber kein Grund, der Vorlage nicht zuzustimmen.

Abg. Dr. Schöppl erklärt, dass man bei aller Vorsicht und Kritik an den Salzburger Finanzen dieser Vorlage mit Vorbehalt zustimmen werde. Deutlich hervorzuheben sei aber, dass man sich der Kritik an dem Wegfall der Höchstgrenze von € 1 Mio. anschließe. Allerdings führe dies nicht zur Ablehnung der gesamten Vorlage.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl ergänzt, dass die vorliegenden Änderungen für die Praxis sehr wichtig seien. Natürlich werde weiter nach dem Motto der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorgegangen, mit der Erweiterung, dass in Zukunft auch das öffentliche Interesse bei Entscheidungen miteinfließen könne, ohne dass gleich die Möglichkeit der Untreue im Raum stehe. Beim § 28 sei mit den einzelnen Abteilungen sehr viel kommuniziert worden. Es werde das Controlling wesentlich erleichtern, wenn man bei jeder Abteilung eine bestimmte Höchstsumme von € 500.000,- genehmige. Die Rückmeldungen aus den Abteilungen hätten ergeben, dass das Controlling und der Budgetvollzug dadurch wesentlich leichter möglich und nachvollziehbar seien.

Abg. Scheinast betont, dass eine bereits gute Vorlage durch ein Begutachtungsverfahren noch verbessert worden sei. Dies zeige, wie wichtig Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen seien. Man werde der Vorlage zustimmen.

Zu den Ziffern 1. bis 7. Meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 215 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Februar 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.